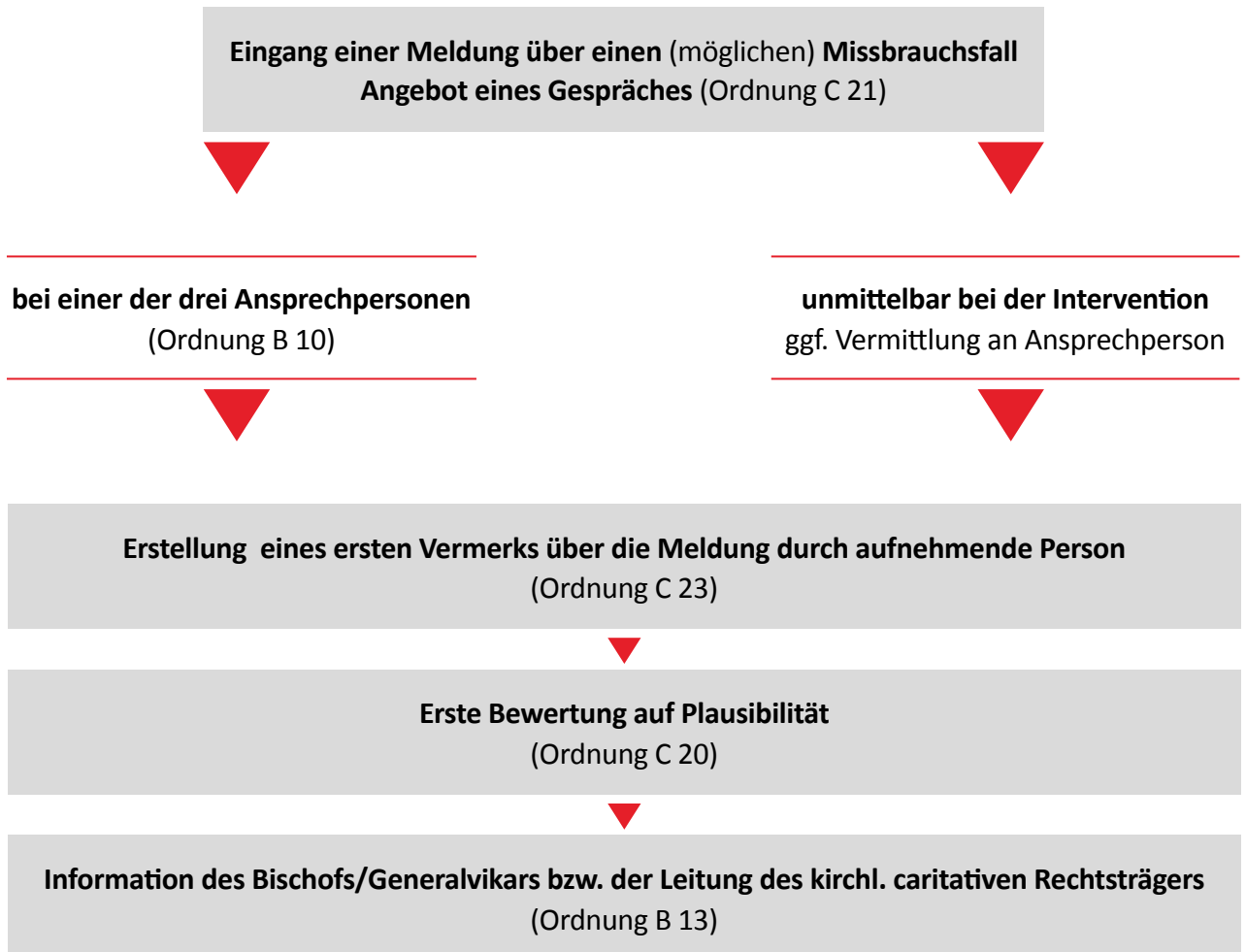


ABLAUF EINER FALLBEARBEITUNG IM BEREICH „INTERVENTION“ IM BISTUM MÜNSTER

Vereinfachte schematische Darstellung



BEI LEBENDEN BESCHULDIGTEN

- Prüfung erster unverzüglich notwendiger Schritte in personalrechtlicher Hinsicht (z. B. Freistellung, Weiterarbeit unter Auflagen)
- Einschaltung der Staatsanwaltschaft (Ordnung C 24, 33, 34, 35) – durch betroffene Person selbst, Opferanwalt/-anwältin oder auf Wunsch auch durch Interventionsbeauftragten
- Anhörung des Beschuldigten durch Beauftragte/n des Bischofs unter Hinzuziehung eines Juristen (Ordnung C 26 ff.)

BEI VERSTORBENEN BESCHULDIGTEN

- Einschaltung der Staatsanwaltschaft (Ordnung C 24, 33, 34, 35) – durch betroffene Person selbst, Opferanwalt/-anwältin oder auf Wunsch auch durch Interventionsbeauftragten
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten (Ordnung C 32)

Bis zum Abschluss evtl. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen:

Es werden keine eigenen Ermittlungen seitens des kirchl./caritativen Rechtsträgers oder der Intervention unternommen (Ausnahme: Absprache mit der Staatsanwaltschaft).



Nach Abschluss staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen:

Seitens der Intervention wird versucht, den Sachverhalt, soweit es möglich ist, aufzuklären. (Ordnung C 42, 43).



BEI BESCHULDIGTEN KLERIKERN

- Ein Voruntersuchungsführer wird durch den Bischof bestellt (Ordnung C 36 ff).
- Dieser fasst seine Voruntersuchung in einem Bericht für den Bischof zusammen.

Erhobene Vorwürfe bestätigen sich nicht:

Einleitung einer umfangreichen Rehabilitation (Ordnung C 44) unter Einbeziehung des Interventionsbeauftragten

BEI BESCHULDIGTEN LAIEN

- Prüfung möglicher arbeitsrechtlicher Sanktionen



Nach Abschluss der Voruntersuchung:

Einschaltung der Glaubenskongregation. Diese entscheidet über weitere kirchenrechtliche Schritte (zum Beispiel den Auftrag für den Erlass eines Dekretes).



Abschließend:

Unter Beteiligung insbesondere der zuständigen Hauptabteilung Seelsorge Personal und des Interventionsbeauftragten wird ggf. ein Dekret zur Unterzeichnung durch den Bischof verfasst (Ordnung C 37).



Bei der Beratung zu den Inhalten des Dekrets und/oder möglichen Auflagen für den Kleriker ist die Expertise von Mitgliedern des Beraterstabes einzubeziehen (Ordnung B 7).

INFORMATION AN BETROFFENE

- Über den jeweils aktuellen Sachstand werden die meldenden Personen unterrichtet, soweit dies aus (datenschutz-)rechtlicher Sicht möglich ist und wenn sich jeweils neue Erkenntnisse ergeben.

ABLAUF EINER FALLBEARBEITUNG IM BEREICH „INTERVENTION“ IM BISTUM MÜNSTER

Vereinfachte schematische Darstellung

Eingang einer Meldung über einen (möglichen) Missbrauchsfall
Angebot eines Gespräches (Ordnung C 21)

bei einer der drei Ansprechpersonen
(Ordnung B 10)

unmittelbar bei der Intervention
ggf. Vermittlung an Ansprechperson

Erstellung eines ersten Vermerks über die Meldung durch aufnehmende Person
(Ordnung C 23)

Erste Bewertung auf Plausibilität
(Ordnung C 20)

Information des Bischofs/Generalvikars bzw. der Leitung des kirchl. caritativen Rechtsträgers
(Ordnung B 13)

BEI LEBENDEN BESCHULDIGTEN

- Prüfung erster unverzüglich notwendiger Schritte in personalrechtlicher Hinsicht (z. B. Freistellung, Weiterarbeit unter Auflagen)
- Einschaltung der Staatsanwaltschaft (Ordnung C 24, 33, 34, 35) – durch betroffene Person selbst, Opferanwalt/-anwältin oder auf Wunsch auch durch Interventionsbeauftragten
- Anhörung des Beschuldigten durch Beauftragte/n des Bischofs unter Hinzuziehung eines Juristen (Ordnung C 26 ff.)

BEI VERSTORBENEN BESCHULDIGTEN

- Einschaltung der Staatsanwaltschaft (Ordnung C 24, 33, 34, 35) – durch betroffene Person selbst, Opferanwalt/-anwältin oder auf Wunsch auch durch Interventionsbeauftragten
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten (Ordnung C 32)

Bis zum Abschluss evtl. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen:

Es werden keine eigenen Ermittlungen seitens des kirchl./caritativen Rechtsträgers oder der Intervention unternommen (Ausnahme: Absprache mit der Staatsanwaltschaft).

Nach Abschluss staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen:

Seitens der Intervention wird versucht, den Sachverhalt, soweit es möglich ist, aufzuklären. (Ordnung C 42, 43).

BEI BESCHULDIGTEN KLERIKERN

- Ein Voruntersuchungsführer wird durch den Bischof bestellt (Ordnung C 36 ff).
- Dieser fasst seine Voruntersuchung in einem Bericht für den Bischof zusammen.

BEI BESCHULDIGTEN LAIEN

- Prüfung möglicher arbeitsrechtlicher Sanktionen

Erhobene Vorwürfe bestätigen sich nicht:

Einleitung einer umfangreichen Rehabilitation (Ordnung C 44) unter Einbeziehung des Interventionsbeauftragten

Nach Abschluss der Voruntersuchung:

Einschaltung der Glaubenskongregation. Diese entscheidet über weitere kirchenrechtliche Schritte (zum Beispiel den Auftrag für den Erlass eines Dekretes).

Abschließend:

Unter Beteiligung insbesondere der zuständigen Hauptabteilung Seelsorge Personal und des Interventionsbeauftragten wird ggf. ein Dekret zur Unterzeichnung durch den Bischof verfasst (Ordnung C 37).

Bei der Beratung zu den Inhalten des Dekrets und/oder möglichen Auflagen für den Kleriker ist die Expertise von Mitgliedern des Beraterstabes einzubeziehen (Ordnung B 7).

INFORMATION AN BETROFFENE

- Über den jeweils aktuellen Sachstand werden die meldenden Personen unterrichtet, soweit dies aus (datenschutz-)rechtlicher Sicht möglich ist und wenn sich jeweils neue Erkenntnisse ergeben.